

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	63 (1918)
Heft:	3
Anhang:	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 19. Januar 1918, No. 2
Autor:	Hintermann, H. / Höhn, E. / Wirz, Robert

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

12. JAHRGANG

No. 2.

19. JANUAR 1918

INHALT: Bestätigungswohlen der Sekundarlehrer. — Zur Reform der Lehrerbildung im Kanton Zürich. Von Dr. H. Hintermann. (Schluss.) Die Stellung der Stellvertreter in den Schulbehörden der Stadt Zürich. Von E. Höhn. — Zürcherische Kantonale Sekundarlehrerkonferenz. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Bestätigungswohlen der Sekundarlehrer vom 10. Februar 1918.

Durch Kreisschreiben der Direktion des Innern vom 19. Dezember 1917 wurden die Bestätigungswohlen der Sekundarlehrer im ganzen Kanton einheitlich auf Sonntag den 10. Februar 1918 angesetzt.

In Ausführung von § 5 des Regulativs betreffend Schutz der Mitglieder bei den Bestätigungswohlen vom 24. Juni 1911 machen wir hiemit diejenigen Kollegen, die an ihrer Stelle nach der vor dem Jahre 1893 zu Kraft bestehenden Verfassungsbestimmung gewählt waren, darauf aufmerksam, dass sie das Formular für die Rechtsverwahrung zuhanden der Wahlbehörde der betreffenden Schulgemeinde beim Präsidenten des Z. K. L.-V., Sekundarlehrer Hardmeier in Uster, beziehen können.

Zur Begründung der Einreichung einer Rechtsverwahrung sei darauf hingewiesen, dass die Bestätigungswohlen der Lehrer an der Volksschule in der Abstimmung vom 23. April 1893 eine Änderung erfahren haben in dem Sinne, dass nunmehr nach Art. 64, al. 3 der Kantonsverfassung nicht mehr wie früher die absolute Mehrheit der stimmberechtigten, sondern diejenige der stimmenden Gemeindegliedern den Ausschlag gibt, nach Analogie der Wahlen in den Behörden. Während aber bei diesen gegebenenfalls ein zweiter Wahlgang stattfindet und dabei eine Wahl auch mit dem relativen Mehr zustandekommen kann, fällt bei den Bestätigungswohlen der Lehrer letzterer Umstand ausser Betracht. Durch diese Änderung der Wahlart ist somit die Stellung der Lehrer, namentlich in den kleineren Landgemeinden, unsicherer geworden; denn es kann einer Minderheit nunmehr leicht fallen, einen ihr missliebigen Lehrer zu beseitigen.

Würde nun ein Lehrer, der seinerzeit nach dem alten Modus gewählt worden ist, unter der neuen Verfassungsbestimmung weggewählt, so kann er nach dem Rechtsgutachten von alt Bundesrat Dr. Forrer Entschädigung beanspruchen, sofern er bei jeder nach dem neuen Modus über ihn ergangenen Bestätigungswohl die Rechtsverwahrung eingereicht hat.

Im fernern ersuchen wir gemäss § 6 des genannten Regulativs unsere Mitglieder, sich an keine der durch Nichtbestätigung erledigten Lehrstellen anzumelden, bevor sie sich beim Präsidenten des Z. K. L.-V. über die Verhältnisse erkundigt haben.

Uster, Zürich, im Januar 1918.

Der Kantonalvorstand.

Zur Reform der Lehrerbildung im Kanton Zürich.

Eine Erwiderung zu den Vorschlägen von Sekundarlehrer Karl Huber.

(Schluss.)

Wenn wir nun die alte Forderung der Universitätsbildung nicht fallen lassen, aber gleichzeitig verlangen, dass der Lehramtskandidat nur als *vollwertiger* akademischer Bürger endgültig an die Universität übersiedele, so ist das keineswegs zu viel. Warum soll der Erzieherberuf, der doch von den Grössten aller Nationen stets so hoch gepriesen wurde, minder bewertet werden als der eines Juristen, eines Geistlichen oder eines Mediziners? Ich sehe keinen Grund hiefür! Die nächste Konsequenz aus dieser Erkennt-

nis, wäre freilich die Forderung nicht nur des Universitätsstudiums, sondern auch die einer hieszu genügenden Ausbildungszeit. Warum sollten wir diese Forderung, die allein in dieser Form einen Sinn hat, nicht stellen? Freilich müssen wir uns dabei auch vergegenwärtigen, dass ihre Verwirklichung gegenwärtig noch nicht möglich ist. Selbst wenn wir bei den Behörden für unsere Wünsche ein volles Verständnis fänden, so müsste die Verwirklichung scheitern an dem Umstände, dass der grossen Verteuerung des Studiums eine so wesentliche Erhöhung der Besoldung parallel gehen müsste, wie wir sie auch unter günstigsten Bedingungen nicht erwarten dürfen. Wenn wir uns aber aus diesem Grunde mit einer wesentlich geringeren Erhöhung der Ausbildungszeit begnügen müssen, so wollen wir wenigstens dafür sorgen, dass diese kürzere Zeit im Interesse sowohl der Schule als auch unseres Standes *so rationell wie möglich* verwendet werde. Dies ist aber nicht bei dem Vorlesungsbetrieb der Universität mit den spärlichen Übungen, sondern nur am Seminar bei regelrechtem, schulmässigem Vorgehen der Fall. Das Seminar ist vermöge seiner besonderen zweckentsprechenden Einrichtung immer noch diejenige Anstalt, die bei einem Minimum von Zeitaufwand den grössten Nutzeffekt für Schule und Lehrerschaft zu erzielen vermag. Solange also die Ausbildungszeit auf der Universität nicht das Mindestmass erreicht, das zu einem wirklichen akademischen Studium erforderlich ist, hat auch das Seminar als solches durchaus seine Existenzberechtigung. Wesentlich für eine rationelle Unterrichtsgestaltung ist dabei, dass berufliche und Allgemeinbildung ungetrennt bleiben. Das schliesst nicht aus, dass bei Einführung eines fünften Seminarjahres in den oberen Klassen eine stärkere Betonung der Berufsbildung eintritt als bisher. Der Hauptgrund, der gegen eine Trennung der Berufs- und der Allgemeinbildung spricht ist der, dass bei einzelnen Fächern, insbesondere bei Kunstfächern, aber auch bei andern, ein grösserer Erfolg bei gleicher Stundenzahl ertzielt werden kann, wenn sich die Verteilung auf einen grösseren Zeitraum erstreckt. Wirkliche Nachteile eines Nebeneinandergehens der beiden Bildungsweisen dürften dagegen kaum namhaft gemacht werden können.

Welcher Schaden sollte etwa entstehen, wenn z. B. die Geschichte der Pädagogik in angrenzender Parallel zur allgemeinen Geschichte erteilt oder die Methodik des Turnens, Singens, Zeichnens usw. direkt an den praktischen Unterricht angeschlossen wird? Gerade dieser Zusammenhang zwischen Methodik und praktischem Unterricht ist der Hauptvorteil, den das Seminar der Universität gegenüber voraus hat. Dieser Vorteil wird nicht aufgewogen durch den Umstand, dass nach den Vorschlägen von Herrn Karl Huber der Lehramtskandidat an der Universität nebenbei auch noch Kinderkrankheiten (!) und Psychopathologie (!) «studiert» und damit die Möglichkeit gewinnt, sich später als Kurpfuscher zu betätigen.

Anerkennen wir die bisherigen Erörterungen als zutreffend, so ist die Stellung der Lehrerschaft zur Frage ihrer Vorbildung durchaus eindeutig und klar: Will sie dem künftigen Volkserzieher mit der Zeit zu einem wirklichen akademischen Studium verhelfen und das Universitätsstudium nicht zum vornehmerein durch eine halbe Massnahme in Misskredit bringen, so muss sie zunächst, unter Wahrung ihrer prinzipiellen Stellungnahme, alles tun, was geeignet ist, die Qualität und das Ansehen der Seminar-

bildung zu erhöhen. Hierzu gehört in erster Linie die Verlängerung der Ausbildungszeit um mindestens ein Jahr. Im Zusammenhang damit und wenn möglich schon mit der kommenden Besoldungsrevision soll der Versuch unternommen werden, die Besoldung namentlich der Lehrer auf dem Lande mit der anderer wissenschaftlicher Berufe in Einklang zu bringen. Erst dann, wenn diese beiden Forderungen in Erfüllung gegangen sind und sich einige Zeit eingelebt haben, sind die Voraussetzungen zu einer durchgreifenden Reform der Lehrerbildung geschaffen. Bis dahin werden auch Probleme wie die des sogenannten *Arbeitsprinzips*, des *Handarbeitsunterrichtes* u. a., über deren Wert man heute noch in guten Treuen verschiedener Meinung sein kann, ihre notwendige Abklärung erfahren haben. Bei einem solchen Vorgehen stellt sich die zürcherische Lehrerschaft keineswegs in Widerspruch zu irgendwelchen kantonalen oder schweizerischen Beschlüssen; sie kann im Gegenteil darauf hinweisen, dass grosse ausländische Lehrerverbände, die die gleichen Ziele verfolgen, in ganz analoger Weise vorgehen. Laut Bericht der «Schweizerischen Lehrerzeitung» vom 3. November a. p. stellte der *Deutsch-österreichische Lehrerbund* ebenfalls die Forderung der Universitätsbildung auf; gleichzeitig jedoch verlangte er zur schrittweisen Verbesserung der Lehrerbildung:

1. *wissenschaftliche Vertiefung der allgemeinen und der beruflichen Ausbildung an den Lehrerseminarien.*
2. *Einführung eines fünften Seminarjahres. (!)*
3. *raschste Beseitigung der materiellen Zurücksetzung des Lehrerstandes.*

Wenn die zürcherische Lehrerschaft heute zu gleichen Beschlüssen gelangt, so ist sicher, dass diese wenigstens Aussicht haben, verwirklicht zu werden. Damit ist die Angelegenheit zwar nicht zu einem endgültigen Abschluss gelangt, aber immerhin um ein befriedigendes Stück vorwärts gekommen. Sollte die Lehrerschaft des Kantons dagegen die Reformvorschläge der Siebenkommission des Schulkapitels Zürich zu den ihrigen machen, so steht schon jetzt fest, dass praktisch in der Sache nachher *gar nichts geschieht*. Ein solcher «Erfolg» aber wäre im Interesse der Schule und der gesamten schweizerischen Lehrerschaft aufs tiefste zu bedauern.

Dr. H. Hintermann.

Die Stellung der Lehrervertreter in den Schulbehörden der Stadt Zürich.

Von E. Höhn, Zürich 3.

Die §§ 26 und 32 des Unterrichtsgesetzes bestimmen, dass die Sekundar- und Primarlehrer den Sitzungen ihrer Schulpflegen mit beratender Stimme beiwohnen. Die Vorschriften sichern der Lehrerschaft den ihr gebührenden Einfluss auf die in der Schulbehörde besprochenen Geschäfte. Nicht an allen Orten wird dieses Mitspracherecht gleich gewertet; während in den einen Schulpflegen die Mitarbeit der Lehrerschaft im wohlverstandenen Interesse der Schule durchaus begrüßt und geschätzt ist, wird sie anderwärts als unnötig, gelegentlich sogar als lästig empfunden. Es hängt dieser Unterschied der Auffassung in den extremen Fällen weniger von allgemein rechtlichen Anschauungen als vielmehr von den Charaktereigenschaften der jeweiligen Schulpfleger und Lehrer ab. Unzweifelhaft wollte der Gesetzgeber mit dieser Institution einem durchaus demokratischen Bedürfnisse nachkommen. So oft denn auch gegen einschränkende Übergriffe einzelner Schulbehörden rekuriert wurde, ist von den Oberbehörden jederzeit auf strenge Beachtung der Vorschrift gedrungen worden. Umgekehrt hat man für die Lehrer aus den beiden Paragraphen nicht bloss ein Recht, sondern eine Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen abgeleitet.

Für die Stadt Zürich wurden durch den § 59 des Zuteilungsgesetzes vom 9. August 1891 die Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes dahin abgeändert, dass nicht mehr die gesamte Lehrerschaft den Sitzungen der Zentral- und

Kreisschulpflegen beiwohnt, sondern bloss eine Vertretung der Lehrerschaft. Art. 134 der Gemeindeordnung fixierte diese Vertretung für die Zentralschulpflege auf die Präsidenten der verschiedenen städtischen Konvente, für die Kreisschulpflegen auf einen Drittel der Mitgliederzahl der Kreisschulpflegen. Es ist wohl ohne weiteres klar, welches die Gründe zu dieser Beschränkung gewesen sind; sie liegen einzig und allein in der Grösse der Lehrkörper,*) keineswegs aber darin, dass man im Prinzip das Mitspracherecht der Lehrer in irgend einer Weise verkürzen wollte. Das geht schon allein daraus hervor, dass die Präsidenten der gesetzlichen Organisationen von Amtes wegen Vertreter der Lehrerschaft in der Zentral- und den Kreisschulpflegen sind.

Weder die §§ 26 und 32 des Unterrichtsgesetzes, noch § 59 des Zuteilungsgesetzes erklären die Lehrer oder deren Vertreter als Mitglieder der Behörde; sie wohnen bloss «mit beratender Stimme bei», sind also eine Art Beisitzer, ohne vom Gesetze so benannt zu werden. Im Gegensatz dazu sind die Vertreter der Lehrerschaft im Erziehungsrate und in den Bezirksschulpflegen eigentliche Mitglieder dieser Behörden, und der Lehrervertreter in der Präsidentenkonferenz der Stadt Zürich hat ausdrücklich «Sitz und Stimme». Aus diesem Unterschiede zwischen Mitglied und Beisitzer entsprang zwischen der Lehrerschaft von Zürich III und der Kreisschulpflege III ein interessanter Rechtsstreit bezüglich Protokoll- und Akteneinsichtnahme durch die Lehrervertreter. Gestützt auf zwei Rechtsgutachten, die der Kantonale Lehrerverein eingeholt hatte, stellte sich die Lehrerschaft auf den Standpunkt, dass ihren Vertretern sämtliche Rechte der ordentlichen Pflegemitglieder mit Ausnahme des Stimmrechtes zustehen. Die Schulpflege bestritt eine derartig weitgehende Auffassung und beschränkte durch eine Reihe von Beschlüssen die angemessene Stellung der Lehrervertreter wesentlich. Es ist hier nicht der Ort, auf diese Beschlüsse alle einzutreten; die Lehrerschaft von Zürich III schlug dagegen den einzigen richtigen Weg des Rekurses an die Bezirksschulpflege ein. Diese hat ihr im vollen Umfange Recht gegeben und die genannten Beschlüsse aufgehoben mit der Begründung, die Kreisschulpflege III sei zu derart prinzipiellen Gesetzesauslagen nicht kompetent; es könnten dazu nur die gesamtstädtischen oder gar kantonalen Behörden in Betracht fallen.

Ein wesentliches Interesse hat dieser Rechtsstreit durch die verschiedene Auffassung betreffend die Stellung der Lehrervertreter gegenüber der vertretenen Lehrerschaft geboten. Durch ihre Beschlüsse wollte die Kreisschulpflege III den Lehrervertretern nur für sich selbst das Recht geben, Einsicht in Akten und Protokolle zu nehmen und hielt sich im weitern befugt, zu bestimmen, inwieweit jene berechtigt sind, der übrigen Lehrerschaft Kenntnis von solchen Akten und den Verhandlungen zu geben; jegliche Verletzung der durch die genannten Beschlüsse bedingten Schweigepflicht sollte als Amtspflichtverletzung geahndet werden. Die Kreisschulpflege Zürich III verkannte bei ihrer Stellungnahme offensichtlich, dass die den Sitzungen beiwohnenden Lehrer als Vertreter der gesamten Lehrerschaft sitzen. Als solche haben sie nicht bloss das Recht, sondern auch die Pflicht, der übrigen Lehrerschaft von allen Verhandlungen und Beschlüssen der Schulpflege Kenntnis zu geben und wiederum von ihr Anregungen und Aufträge zwecks Vertretung in der Behörde entgegenzunehmen. Die Pflichten eines Vertreters irgendwelcher Organisation gehen in dieser Beziehung weiter als diejenigen irgendeines Volksvertreters. Da durch die speziellen Verhältnisse der Stadt Zürich der Grossteil der Lehrerschaft auf das durch das Unterrichtsgesetz gewährleistete Recht der Teilnahme an den Schulbehördesitzungen verzichten muss, hat er um so mehr Anspruch, über das orientiert zu werden, was in den vorgesetzten Behörden verhandelt und beschlossen wird,

*) Zu Beginn des Schuljahres 1916/17 zählte die Lehrerschaft der Stadt Zürich 327 Primarlehrer, 142 Primarlehrerinnen, 142 Sekundarlehrer und 3 Sekundarlehrerinnen; total 614 Lehrkräfte, von denen 291 allein auf den Schulkreis III entfallen.

als die dort gefassten Beschlüsse für die gesamte Lehrerschaft verbindlich sind, ihr aber offiziell weder mündlich noch schriftlich mitgeteilt werden. Dieses Recht auf allseitige Orientierung hängt so sehr mit dem Begriffe der Vertretung zusammen, dass jegliche Beschränkung, soweit sie nicht durch die individuellen Rechte von Drittpersonen geboten ist, als unzulässig entschieden abgelehnt werden muss. Die Zumutung, «es muss dem Lehrervertreter von seinen Kollegen soviel Vertrauen entgegengebracht werden, dass er ihre Interessen voll und ganz wahre in den Schulbehörden, in die er abgeordnet ist», klingt für demokratische Verhältnisse geradezu naiv.

Man hat auch die Beschränkung des Referatrichtes damit begründen wollen, dass nach Art. 5 der Geschäftsordnung der Schulbehörden die Schulpflegesitzungen nicht öffentlich seien. Der laut Zuteilungsgesetz von den Sitzungen ausgeschlossene Teil kann aber nie und nimmer als «Öffentlichkeit» im Sinne des sogenannten Art. 5 anerkannt werden, sondern er ist der durch die «Vertreter» vertretene Teil, der eigentlich auch in der Pflege sitzen sollte. Wenn aus Zweckmässigkeitsgründen das nicht möglich ist, dann kann der einschränkenden Bestimmung nicht der Sinn unterschoben werden, sie bezwecke eine grundsätzlich verschiedene rechtliche Stellung; im Kanton Zürich sind grundsätzlich alle Lehrer gleichen Rechtes. Diesen Standpunkt anerkennt auch der Erziehungsrat in seiner Antwort an eine Schulpflege einer grossen Landgemeinde, die an Stelle sämtlicher Lehrer eine von der Lehrerschaft bestellte Abordnung zu den Sitzungen einladen wollte. «Die Durchführung hätte zur Voraussetzung, dass die Lehrerschaft sich als Konvent konstituierte, der nicht nur die Abordnung jeweilen auf die Amts dauer der Gemeindebehörden bestellt, sondern auch Gelegenheit erhalten müsste, Kenntnis zu nehmen von den Ergebnissen der Verhandlungen, soweit sie von Interesse für die gesamte Lehrerschaft sind, und durch das Mittel der Vertretung Anregungen an die Schulpflege zu leiten.» (Siehe Amtliches Schulblatt No. 11, 1916, pag. 268.)

Gar viele Kollegen auf dem Lande werden sich wundern, warum die Lehrerschaft von Zürich III dieser Angelegenheit eine so grosse Bedeutung beimisst; sie wird aber verständlich, wenn gegen 300 Lehrkräfte durch bloss 17 Abgeordnete vertreten werden, die zudem in ihrer Tätigkeit unzulässig eingeschränkt werden sollen.

Es ist eine Ironie des Schicksals, dass just in Zürich III, dessen Kreisschulpflege zur grossen Mehrzahl aus Sozialdemokraten besteht, die gewerkschaftliche, gesetzlich anerkannte Organisation der Lehrerschaft durch einen Rekurs an die Oberbehörde die Rechte ihrer Vertretung suchen musste.

P.S. Wie ich erfahre, hat die Kreisschulpflege Zürich III den Rekurs an den Erziehungsrat weitergezogen.

Zürcherische Kantonale Sekundarlehrerkonferenz.

Verlag. Vom 1. I. 1918 an sind alle Bestellungen auf das Französische Lehrmittel von H. Hösli an den Kantonalen Lehrmittelverlag in Zürich zu richten.

In unserem Verlage (R. Wirz, Winterthur) verbleiben: *Geschichtslehrmittel für Sekundarschüler*, Leitfaden und Leseteil;

Lehrgang für das Geometrisch-Technische Zeichnen von Heinrich Sulzer;

Methodik des Deutsch- und Französisch-Unterrichtes an Sekundarschulen von Gustav Egli.

Vorstandssitzung vom 8. Dezember 1917.

Anwesend sind R. Wirz, A. Ott, Dr. Stettbacher und O. Pfister.

1. *Übergang des Französischlehrmittels von H. Hösli an den Staatsverlag.* Bei Anlass der Neufassung des Französischlehrmittels (6. Auflage) leitete der Kantonale Lehrmittelverwalter Verhandlungen ein, um dieses Buch

seinem Verlage zuzuführen. Da wir seinerzeit nur gezwungen den Selbstverlag errichtet hatten, so bestanden keine prinzipiellen Hindernisse. Die Übergabe wickelte sich glatt ab; die Bedingungen waren annehmbar. Bei dieser Gelegenheit wurde auch das Vertragsverhältnis der Konferenz mit dem Verfasser gelöst, und auch hier vollzog sich erfreulicherweise alles ohne Reibung. So wird denn vom 1. Januar 1918 an die neue Auflage im Kantonalen Lehrmittelverlag erscheinen. Der Erziehungsrat hat das Buch versuchsweise für drei Jahre obligatorisch erklärt. Wir wollen hoffen, dass die Neubearbeitung und Neuillustrierung das Richtige getroffen haben und wünschen dem Lehrmittel eine gute Aufnahme bei der Lehrerschaft; ebenso ist zu erwarten, dass die zahlreichen ausserkantonalen Besteller dem Buche treu bleiben werden. Der Vorrat an Exemplaren der 5. Auflage geht ebenfalls an den Kantonalen Lehrmittelverlag in Zürich über, worauf wir alle diejenigen aufmerksam machen, welche die erste Fassung ausbrauchen bzw. ergänzen wollen.

2. *Druck der 4. Auflage des Geschichtslehrmittels für Sekundarschulen.* Dieses Lehrmittel wird wie bisher durch unseren Verlag (R. Wirz, Winterthur) vermittelt. Trotz der unheimlichen Verteuerung der Drucklegung wird ein Neudruck in Aussicht genommen. Auch bei einer Preiserhöhung werden die Selbstkosten kaum gedeckt werden können.

3. *Enquête Sekundarschule.* Die Verarbeitung ist in Händen der Kollegenschaft. Da sie wohl ein Synodalthema abgeben wird, nimmt der Vorstand trotz der Besammlungsschwierigkeiten zunächst eine Behandlung innerhalb der Konferenz vor. Die Separatabzüge sollen den Mitgliedern des Kantonsrates, der Presse und den Beantwortern des Frageschemas, die sich der Mühe einer exakten und eingehenden Behandlung der Materie unterzogen haben, zugestellt werden.

4. *Rechnung 1916 und Übersicht 1917* zeigen ein befriedigendes finanzielles Ergebnis.

5. *Jahrbuch 1918.* In erster Linie soll eine fleissige und unserer Stufe sehr dienliche Arbeit von Kollege Albert Müller in Winterthur «Aus der Geschichte der deutschen Sprache» gedruckt werden. Die Publikation hat den Zweck, das Wissenswerteste über die deutsche Sprache in einem kleinen Sammelbande darzubieten.

In einer weiteren Vorstandssitzung wird Dr. Stettbacher über das Schema für eine Umfrage bei den Kollegen, die *Ausgestaltung des Sekundarlehrerstudiums* betreffend, referieren.

Ferner wird die Schaffung einer *Lehrmittelkommission*, welche die Neuerscheinungen auf dem Gebiete des Lehrmittelwesens zu verfolgen, die bestehenden Lehrmittel zu prüfen und den Befund nebst Wünschen und Anregungen dem Jahrbuche zu übermitteln hätte, in Aussicht genommen.

6. Vizepräsident J. Stelzer, Meilen, nimmt aus Gesundheitsrücksichten den Rücktritt aus dem Vorstande und wird provisorisch durch Dr. Stettbacher, Privatdozent in Zürich, ersetzt.

Winterthur, den 24. Dezember 1917.

Für die Richtigkeit,

Der Präsident: Robert Wirz.

N.B. Vom Jahrbuch 1917 und 1915 kann noch eine Anzahl Exemplare abgegeben werden. Wir machen die Kollegen der oberen Primarschule und der andern Kantone auf diese sehr brauchbaren Publikationen aufmerksam. Preis Fr. 3.—. Bestellung bei obigem.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

An die Sektionsvorstände.

Der Kantonalvorstand macht die Sektionsvorstände darauf aufmerksam, dass in den nächsten Kapitelsversammlungen die Wahl der Lehrervertreter in den Bezirksschulpflegen zu erfolgen hat. Wir brauchen nicht auszuführen, von welch grosser Bedeutung es ist, dass wir in die Schulbehörden nur Kollegen wählen, die tüchtig und fortschrittlich gesinnt

sind und die auch sonst das Vertrauen der Lehrerschaft geniessen, Insbesondere sollte es nicht vorkommen, dass bei Rücktritten die Neubesetzungen erst in der Kapitelsversammlung aus dem Stegreif vorgenommen werden. Wir empfehlen darum den Sektionsvorständen, die derzeitigen Vertreter in der Bezirksschulpflege rechtzeitig anzusprechen, ob sie sich einer Wiederwahl unterziehen wollen und ferner vorgängig der Kapitelsversammlung eine Sektionsversammlung zur Besprechung der Wahlen einzuberufen. Hierdurch wird den Bezirksschulpflegern auch Gelegenheit gegeben, über die Tätigkeit in ihrer Behörde Auskunft zu geben, und die Kollegen können ihrerseits Wünsche geltend machen.

Wir empfehlen diese Anregung der allgemeinen Beachtung der Sektionsvorstände.

Der Kantonavorstand.

* * *

18. Vorstandssitzung.

Samstag, den 29. Dezember 1917, vormittags 10 Uhr, in Zürich.

Anwesend: Alle Vorstandsmitglieder.

Vorsitz: Präsident Hardmeier.

Aus den Verhandlungen:

Vormittagssitzung.

1. Die Protokolle über die 16. und 17. Vorstandssitzung werden genehmigt.

2. Eine Anfrage auf der Kanzlei der Erziehungsdirektion hat ergeben, dass für die Berechnung des Schuldienstes der Vikare Wochen und nicht Tage gezählt werden; Ferien, die in die Vikariatszeit hineinfallen, werden als Schuldienst angerechnet.

3. In der Frage der Lehrerwohnungen konnte eine Übereinstimmung der Ansichten der Erziehungsdirektion und des Vorstandes noch nicht erzielt werden.

4. Dem Referenten der Sektion Thurgau des S. L.-V. wird teilweise unter Bedingungen Material über die Besoldungsfrage zur Verfügung gestellt.

5. Dem Lehrerverein Zürich werden zwei Exemplare seines Jahresberichtes bestens verdankt.

6. Von zwei Austritten wird Vormerk genommen.

7. Über die Frage der Familienzulagen entstand zwischen einem Motionär der Kirchensynode und dem Vorstand ein kleines Missverständnis, das richtiggestellt wird.

8. Von der Antwort des Erziehungsrates auf die von uns eingereichte Rechtsverwahrung wird Kenntnis genommen.

9. Von den Unterstützungsstellen Zürich und Winterthur wurde an mittellose, durchreisende Kollegen je eine Unterstützung ausgerichtet.

10. Ein Mitglied, das ausserhalb des Kantons wohnt und die Bezahlung des Jahresbeitrages verweigerte, wird von der Liste gestrichen. Einem andern Gesuche um Aufnahme eines auswärts wohnenden jungen Kollegen wird entsprochen unter der Voraussetzung, dass der Bewerber das zürcherische Lehrerpatent besitze.

11. Ein Darlehen zur Ablösung einer Bürgschaft für ein Mitglied wird bewilligt.

12. Die Besoldungsstatistik wurde seit der letzten Sitzung fünfmal in Anspruch genommen. Total 91 Auskünfte.

13. Über eine grössere Arbeit für den Päd. Beobachter ist ein Abkommen getroffen worden, das genehmigt wird. Der Inhalt der Nummern 1 und 2 des neuen Jahrganges, die am 12. und 19. Januar erscheinen sollen, wird ausgewählt und eingeteilt.

Schluss der Vormittagssitzung 12^{1/2} Uhr.

Nachmittagssitzung.

Beginn 2 Uhr.

14. Die Frage der didaktischen Ausbildung der Kandidaten für das höhere Lehramt wird auf Grund einer Zuschrift einer vergleichenden Betrachtung unterzogen.

15. Eine Zuschrift befasst sich mit dem *Verhältnis der Sekundarschule als Vorstufe zur Mittelschule*. Der Vorstand möchte den Beratungen der Sekundarlehrerkonferenz in dieser Frage nicht vorgreifen; er ist aber der Ansicht, dass die Interessen der Sekundarschule rechtzeitig zu wahren seien.

16. Die Anregung, es sei eine *Bibliographie zum gesamten Gebiet des Erziehungs- und Unterrichtswesens* zu schaffen, wird vom Vorstand lebhaft begrüßt.

17. Die Tätigkeit unserer Organe für das *Steuergesetz* in Verbindung mit der *Organisation der Festbesoldeten* wird verdankt. Auf die durch Zirkular bei den Delegierten veranstaltete Umfrage gingen 49 Antworten ein, die ausnahmslos den Anträgen des Vorstandes zustimmten. Die abschliessenden Anordnungen werden alle getroffen.

18. Einem Lehrer, der sich in Urlaub befindet, konnte auf Grund der besonderen Verhältnisse zur *Teuerungszulage* verholfen werden.

19. Unsere *Eingabe betreffend die Anrechnung der ausserordentlichen Staatszulagen* und die Berücksichtigung von Kindern verheirateter Lehrerinnen bei der Berechnung der Teuerungszulagen wurde von der Finanzdirektion in beiden Punkten abgewiesen und später ebenso vom Regierungsrat. Seither sind eine Reihe neuer Eingaben an uns gekommen, die teilweise neue Fragen aufwerfen. Der Vorstand glaubt am raschesten zum Ziele zu gelangen, wenn er über alle Fragen den Rechtskonsulenten fragt und beschliesst, erst nach Eingang der Gutachten die Sache weiter zu verfolgen.

20. Ein *Unterstützungsgesuch* wird vorläufig in der Form eines Darlehens erledigt.

21. Ein Kollege, der mit einer *minderwertigen Lehrerwohnung* vorliebnehmen musste, wird an die Bezirksschulpflege gewiesen.

22. Zu den *Bestätigungswohlwahnen der Sekundarlehrer*, die am 10. Februar 1918 stattfinden, werden noch einige Anordnungen getroffen.

23. Der Stand der *Darlehenskasse* wird einer Revision unterzogen, und es werden die notwendigen Beschlüsse gefasst.

24. Ein *Gesuch um Wiederaufnahme* eines ehemaligen Mitgliedes wird statutengemäss an den betreffenden Sektionsvorstand zur Antragstellung gewiesen.

25. Die *Neuwahl des Kantonavorstandes* soll durch die gegenwärtigen Delegierten in der Versammlung im April erfolgen. Die *Wahl der Sektionsvorstände* und *Delegierten* soll im Mai durchgeführt werden, und die *Wahl der Delegierten in den S. L.-V.* erfolgt im April, anlässlich der ordentlichen Delegiertenversammlung des Z. K. L.-V.

26. Der *Voranschlag für 1918* wird eingehend beraten; er schliesst mit einem Defizit von 1160 Fr., was den Vorstand zwingt, der Delegiertenversammlung für das Jahr 1918 die Erhöhung des Jahresbeitrages vorzuschlagen.

27. Die *Berichterstattung für den S. L.-V. pro 1917* wird dem Präsidenten übertragen; auch der *Jahresbericht des Z. K. L.-V. pro 1917* wird wieder in gewohnter Weise von ihm bearbeitet werden.

28. Eine *Zuschrift des Lehrervereins Zürich* veranlasst die Einholung eines zuverlässigen Berichtes über die gegenwärtigen Verhältnisse eines schon mehrmals unterstützten Kollegen.

29. Verschiedene *Eingaben in der Angelegenheit der Vikare* machen eine nochmalige Aussprache der Beteiligten notwendig, deren Veranlassung und Leitung dem Korrespondenzaktuar übertragen wird. In der nächsten Vorstandssitzung soll dann die Angelegenheit soweit als möglich gefördert werden.

30. Eine *Eingabe des Lehrervereins Zürich* macht die Einholung eines *Rechtsgutachtens* notwendig.

Drei weitere Geschäfte müssen zurückgelegt werden, und einige eignen sich nicht für die Berichterstattung.

Schluss der Sitzung 6^{3/4} Uhr.

Z.